



Familienleistungen für Grenzgänger



Inhaltsverzeichnis

I. In der Großregion geltende, allgemeine Grundsätze	4
A. Das für die Auszahlung der Familienbeihilfen zuständige Land	4
B. Die Familienkassen der Großregion	6
C. Das anwendbare Kindergeldantragsverfahren im Beschäftigungsland	6
<hr/>	
II. Die Familienbeihilfen in den verschiedenen Staaten der Großregion	7
In Deutschland	7
1. Die exportierbaren Familienbeihilfen	7
2. Höhe und Bezugsdauer der exportierbaren Familienbeihilfen	8
In Belgien	8
1. Die exportierbaren Leistungen	8
2. Die Höhe der Familienbeihilfen (Wallonien)	9
In Frankreich	11
1. Die exportierbaren Leistungen	11
2. Die Höhe der exportierbaren Familienbeihilfen	14
In Luxemburg	17
1. Die exportierbaren Leistungen	17
2. Die Höhe der exportierbaren Familienbeihilfen	20
<hr/>	
Nützliche Adressen	22

Familienbeihilfen für Grenzgänger

Die 1993 gegründete Plattform EURES (Abkürzung für EUROpean Employment Services) ist ein Kooperationsnetzwerk zwischen der Europäischen Kommission, den verschiedenen öffentlichen Arbeitsverwaltungen und sonstigen Handlungsträgern auf regionaler, staatlicher oder internationaler Ebene.

Die Bündelung der Ressourcen der Mitglied- und Partnerorganisationen von EURES bildet eine solide Basis, die es dem Netzwerk EURES ermöglicht, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern des Europäischen Wirtschaftsraumes hochwertige Leistungen anzubieten.

Das Ziel des Netzwerkes EURES besteht in der Information der Arbeitnehmer, Arbeitsuchenden, Studierenden und Arbeitgeber über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in der Förderung der Arbeitnehmerfreizügigkeit in diesem Raum.

In diesem Interesse veröffentlicht CRD EURES / Frontaliers Grand Est regelmäßig praktische Informationen über die soziale Situation in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg, insbesondere über seine Website www.frontaliers-grandest.eu.

Diese Broschüre richtet sich an alle Personen, die die Grenze überqueren, um in einem oder mehreren Ländern der Großregion zu arbeiten, und sich Informationen über ihre Ansprüche auf Familienbeihilfen wünschen. Sie erläutert die verschiedenen Leistungen und die Bedingungen, die in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg erfüllt sein müssen, damit Anspruch auf Beihilfen im Beschäftigungsland besteht, und vermittelt einen Überblick über die unterschiedlichen vorgesehenen Beträge.

Diese Broschüre enthält nur allgemeine Informationen.

→ ZIEL UND INHALT DIESES HANDBUCHES

Diese Broschüre richtet sich hauptsächlich an Arbeitnehmer und zukünftige Arbeitnehmer, die Fragen zum System der Familienbeihilfen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Luxemburg haben. Sie vermittelt einen Überblick über die geltenden Gesetze.

Wenn Sie ausführlichere Informationen benötigen oder spezifische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die EURES-Berater und an die am Ende der Broschüre erwähnten Organisationen.

→ WARNHINWEIS

Die in diesem Heft enthaltenen Auskünfte sind ausschließlich für die private Nutzung bestimmt und dienen lediglich der Information. Sie können deshalb nicht als rechtsverbindlich betrachtet werden. Die in dieser Broschüre enthaltenen Auszüge aus Gesetzen und Ordnungsvorschriften werden ausschließlich zur Information wiedergegeben. Infolgedessen ergeben sich daraus nur jene Rechte und Pflichten, die aus den offiziell verabschiedeten und veröffentlichten, einzelstaatlichen Rechtstexten hervorgehen. Allein Letztere sind verbindlich.

Die von dieser Broschüre vermittelten Informationen besitzen ausschließlich allgemeine Gültigkeit und beziehen sich nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person. CRD EURES / Frontaliers Grand Est und die Europäische Kommission können dafür nicht haftbar gemacht werden.

Selbst wenn unser Ziel in der Weitergabe von aktuellen und inhaltlich richtigen Informationen besteht, können wir keine Garantie für das Ergebnis übernehmen, da die behandelten Themen häufig von Gesetzesänderungen betroffen sind.

I. In der Großregion geltende, allgemeine Grundsätze

Ein Grenzgänger in der Großregion (die das französische Département Moselle, das Saarland, Luxemburg und die Wallonische Region in Belgien umfasst) hat die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen die Familienbeihilfen seines Wohnortes und seines Beschäftigungslandes zu beziehen. Dazu muss man wissen, dass der Grenzgänger nur sogenannte exportierbare Familienbeihilfen von seinem Beschäftigungsland ausgezahlt bekommen kann. Die anderen Leistungen sind nämlich an die Wohnsitzerfordernis gebunden. Jedes Land entscheidet unter Einhaltung der europäischen Gesetzgebung, welche Familienbeihilfen exportierbar sind und wie hoch diese Leistungen sind.

Welche Leistungen einem Grenzgänger ausbezahlt werden, hängt infolgedessen zugleich von seiner Familienzusammensetzung, von seinem Wohnsitzland und von seinem Beschäftigungsland ab.

> Dabei gilt es zu beachten, dass ein Grenzgänger, der in beiden Ländern (Wohnsitz- und Beschäftigungsland) Anspruch auf Familienbeihilfen hat, nicht in jedem Land die vollständigen Leistungen beziehen kann.

A. DAS FÜR DIE AUSZAHLUNG DER FAMILIENBEIHILFEN ZUSTÄNDIGE LAND

Ein potenzieller Anspruch auf Familienbeihilfen entsteht aus der Mitgliedschaft bei der Sozialversicherung eines Landes. Ihre Familiensituation bestimmt, welches Land für die Auszahlung der Familienbeihilfen zuständig ist.

Wenn der Ehepartner des Grenzgängers im selben Nachbarstaat arbeitet oder wenn der Grenzgänger seine Kinder allein erzieht, hat er in seinem Beschäftigungsland Anspruch auf Familienbeihilfen, sofern diese exportierbar sind.

Wenn der Ehepartner (oder das Haushaltsmitglied) des Grenzgängers im Wohnsitzland arbeitet oder dort ein Ersatzeinkommen bezieht, ist in erster Linie das Wohnsitzland für die Auszahlung der Familienbeihilfen zuständig.

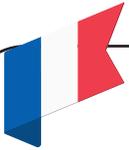
Wenn der Ehepartner (oder das Haushaltsmitglied) des Grenzgängers kein Einkommen bezieht, ist das Beschäftigungsland des Grenzgängers für die Auszahlung der Leistungen zuständig, sofern die Familienbeihilfen exportierbar sind.

Wenn die Leistungen des (gemäß den oben erläuterten Regeln) erstzuständigen Landes niedriger sind als die Leistungen des zweitzuständigen Landes, zahlt Letzteres dem Beschäftigten eine Ausgleichszulage aus.

Die Ausgleichszulage entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Beihilfe, der vom zweitzuständigen Land festgesetzt wurde, und dem Betrag der Leistung, die der Beschäftigte im erstzuständigen Land ausbezahlt bekommt.



Beispiel einer Familiensituation, in der die Ehefrau in Frankreich arbeitet und der Ehemann in Luxemburg. Sie wohnen in Frankreich und haben zwei Kinder.



FRAU LEGRAND ARBEITET IN FRANKREICH

Schritt 1 :

Der Kindergeldantrag muss zunächst bei der Familienkasse (Caf) des Wohnortes in Frankreich eingereicht werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfen besteht vorrangig in Frankreich.



HERR LEGRAND ARBEITET IN LUXEMBURG

Schritt 2 :

Wenn der Kindergeldbetrag in Luxemburg höher ist als in Frankreich, bezieht die Familie eine Ausgleichszulage aus Luxemburg. Wenn die Leistung nur in Luxemburg existiert, erhält die Familie die vollständige Leistung aus Luxemburg.

Beispiel einer Familiensituation, in der die Ehefrau nicht erwerbstätig ist und der Ehemann in Luxemburg arbeitet. Sie wohnen in Frankreich und haben zwei Kinder.



KEINE FORMALITÄTEN

Frau Legrand ist nicht erwerbstätig. In Frankreich wird keine Leistung bewilligt. In diesem Fall ist Frankreich nicht für die Auszahlung der Familienbeihilfen zuständig, dafür aber Luxemburg direkt und in erster Linie.



FORMALITÄTEN

Herr Legrand ist das einzige Haushaltsmitglied, das ein Einkommen bezieht. Er muss seinen Antrag auf Familienbeihilfen bei der Zukunftskasse in Luxemburg einreichen. Sie ist für die Auszahlung des Kindergeldes an diesen Haushalt zuständig.

B. DIE FAMILIENKASSEN DER GROSSREGION



DEUTSCHLAND

Für das Saarland :

Familienkasse Rheinland Pfalz-Saarland
Hafenstr. 18 - 66111 Saarbrücken
e-mail : Familienkasse-Rheinland-Pfalz-
Saarland@arbeitsagentur.de
<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/familienkasse-rheinland-pfalz-saarland-saarbruecken.html>



FRANKREICH

Für das Département Moselle :

Caisse d'allocations familiales
de la Moselle
18 rue Haute Seille
57751 METZ
Tel. : 3646
<https://www.caf.fr/allocataires/caf-de-la-moselle/actualites>



BELGIEN

Für die Wallonische Region :

FAMIWAL
Avenue des Bassins 64 - 7000 Mons
Tel. : 0800 13 008 - <https://famiwal.be/portail>
> Die zuständige Kasse in Belgien ist immer
die Kasse des Arbeitgebers



LUXEMBURG

Caisse pour l'Avenir des Enfants
32, av. de la Porte Neuve
L-2227 Luxembourg
Tel. : + 352 47 71 53-1
<https://cae.public.lu/fr.html>

C. DAS ANWENDBARE KINDERGELDANTRAGSVERFAHREN IM BESCHÄFTIGUNGSLAND

Das Verfahren ist dasselbe, unabhängig davon, in welchem Land der Großregion der Beschäftigte arbeitet. Um Kindergeld im Beschäftigungsland beziehen zu können, müssen in diesem Sinne mehrere Unterlagen bei der zuständigen Kasse eingereicht werden :

- ein Kindergeldantragsformular, das direkt bei den Familienkassen der betreffenden Länder erhältlich ist,
- ein Formular E 401, das im Hinblick auf die Bewilligung der Familienbeihilfen die Zusammensetzung Ihrer Familie nachweist und das Sie bei der Familienkasse der zuständigen Länder erhalten,
- ein Auszug aus der Geburtsurkunde Ihres Kindes oder Ihrer Kinder,
- ein Bankidentitätsauszug (RIB),
- eine Bescheinigung über die Beendigung der Leistung oder über die Nichtzahlung der Familienkasse Ihres Wohnortes. Wenn nämlich ein Anspruch in Ihrem Wohnsitzland begründet wird, ist Letzteres immer vorrangig für die Auszahlung der Leistungen an Sie zuständig.

> Alle erforderlichen Formulare stehen auf den Internetseiten der Familienkassen zum Download bereit.

Nach Einsendung der verschiedenen Dokumente prüft die zuständige Kasse Ihren Antrag. Wenn er bewilligt wird, können Sie direkt Leistungen der ausländischen Kassen beziehen.

II. Die Familienbeihilfen in den verschiedenen Staaten der Großregion



IN DEUTSCHLAND

1. Die exportierbaren Familienbeihilfen

In Deutschland gibt es zwei exportierbare Familienbeihilfen :

- das Kindergeld ;
- das Elterngeld in Verbindung mit der Elternzeit.

a. Das Kindergeld

In Deutschland kann Kindergeld beantragt werden, wenn folgende Kinder im Haushalt des Antragstellers leben :

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder,
- Enkelkinder,
- Geschwister.

Diese Leistungen werden in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes ausbezahlt. Unter folgenden Umständen können sie länger ausbezahlt werden :

- bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wenn das Kind nicht erwerbstätig ist und bei der Bundesagentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist ;
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn das Kind :
 - 1) in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben ist oder eine Berufsausbildung absolviert,
 - 2) sich in einer Übergangsphase zwischen zwei Ausbildungen befindet (maximal 4 Monate),
 - 3) aufgrund des fehlenden Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht beginnen bzw. nicht fortsetzen kann,
 - 4) ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) oder einen Friedensdienst im Ausland bzw. einen Europäischen Freiwilligendienst leistet usw.

> Hinweis: Kinder mit Behinderung, die nicht für ihren Unterhalt sorgen können und deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgetreten ist, können das Kindergeld unbegrenzt beziehen.

b. Das Elterngeld

Diese vom deutschen Staat ausbezahlte Leistung richtet sich an Eltern, die sich entschieden haben, nach der Geburt ihres Kindes ihre berufliche Tätigkeit zu unterbrechen oder zu reduzieren, um sich um ihr Kind zu kümmern (Elternzeit). Die Elternzeit kann vor Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Ihre Maximaldauer beträgt 12 Monate und kann unter bestimmten Bedingungen verlängert werden. Grundsätzlich kann sie in drei Abschnitte aufgeteilt werden.

Damit ein Anspruch besteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein :

- Es muss ein Arbeitsverhältnis bestehen.
- Der Arbeitnehmer muss im selben Haushalt leben wie das Kind.
- Er muss sich selbst um das Kind kümmern.
- Er darf während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten.

Grundsätzlich unterliegt der Anspruch auf diese Beihilfe der Wohnsitzerfordernis in Deutschland. Doch eine Sondermaßnahme ist vorgesehen, damit Beschäftigte, die als Grenzgänger anerkannt sind (d. h. die im Grenzgebiet wohnen und arbeiten), davon profitieren können. Bei der Beantragung muss überprüft werden, ob die Beihilfe vollständig oder als Ausgleichszulage ausbezahlt werden muss, wenn Ansprüche im Wohnsitzland bestehen. Im letztgenannten Fall muss der Antrag in beiden Ländern gestellt werden.

2. Höhe und Bezugsdauer der exportierbaren Familienbeihilfe

Familienbeihilfen	Jahr 2020	Jahr 2021	Bezugsdauer
Kindergeld	1. und 2. Kind : 204 €/Monat 3. Kind : 210 €/Monat 4. Kind : 235 €/Monat	1. und 2. Kind : 219 €/Monat 3. Kind : 225 €/Monat 4. Kind : 250 €/Monat	Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes (unter bestimmten Umständen bis zur Vollendung des 21. oder 25. Lebensjahres)
Elterngeld	67 % des Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate (65 % bei Einkommen von mehr als 1.200 €/ Monat) Mindestbetrag: 300 €/Monat Höchstbetrag: 1.800 €/Monat	67 % des Durchschnittseinkommens der letzten 12 Monate (65 % bei Einkommen von mehr als 1.200 €/ Monat). Mindestbetrag : 300 €/Monat Höchstbetrag : 1.800 €/Monat	Das Basiselterngeld wird 12 Monate lang ausbezahlt



IN BELGIEN (WALLONISCHE REGION)

1. Die exportierbaren Leistungen

Das exportierbare Kindergeld in Belgien setzt sich aus zwei Bausteinen zusammen:

- Basiskindergeld
- Zuschläge (die sich zu den Standardleistungen addieren)

Seit dem 1. Januar 2019 (bzw. dem 1. Januar 2020 für die Region Brüssel) sind die Regionen für das Kindergeldsystem zuständig. Die unten erläuterten Leistungen gelten für die Wallonische Region. Sie bestehen aus dem Basiskindergeld, sowie aus den Zuschlägen, von denen einige unten dargelegt werden.

a. Das Basiskindergeld

Das Kindergeld wird einem Grenzgänger einkommensunabhängig ab dem 1. Kind bewilligt, sofern er unterhaltspflichtig ist (Ob es sich um ein eheliches Kind, ein Adoptivkind, ein Pflegekind oder um ein legitimes oder anerkanntes uneheliches Kind handelt, spielt dabei keine Rolle). Der Anspruch auf Kindergeld besteht ab dem Folgemonat der Geburt des Kindes. Es wird bis zum 31. August des Jahres, in dem das Kind sein 18. Lebensjahr vollendet, ausbezahlt. Bei Kindern mit Beeinträchtigung kann die Bezugsdauer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden und bei studierenden Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

b. Die Zuschläge

Die Zuschläge zu den Familienbeihilfen umfassen Folgendes :

- eine Alterszulage (die sich nach dem Alter der im Haushalt lebenden Kinder richtet): Es gibt eine monatliche Alterszulage und einen Jahreszuschlag (der der Schulanfangsprämie entspricht, aber ab dem 2. Lebensjahr des Kindes bezogen werden kann). Die monatliche Alterszulage kann ab dem 6. Lebensjahr des Kindes beantragt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach dem Rang des Kindes in der Geschwisterfolge. Für Kinder, die nach dem 1. Januar 2020 geboren sind, besteht kein Anspruch mehr auf die monatliche Alterszulage.

- einen Zuschlag für Kinder mit Beeinträchtigung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes (gilt nicht für Enkelkinder): Die Höhe dieses Zuschlags richtet sich nach der Erkrankung und ihren Folgen. Zur Bestimmung des Pfeilers / der Pfeiler erfolgt eine sozialmedizinische Prüfung. Dabei werden die körperliche Einschränkung, die Aktivität des Kindes und seine Teilnahme am Alltagsleben und die Folgen der Beeinträchtigung für das Familienleben beurteilt. Die Anzahl der Pfeiler wird anhand des Ergebnisses dieser Beurteilung bestimmt. Für jeden Pfeiler vergibt der Arzt Punkte. Das Kind hat Anspruch auf einen Zuschuss, wenn es mindestens 4 Punkte für den Pfeiler 1 oder mindestens 6 Punkte für die drei Pfeiler insgesamt erhält.
- einen Zuschlag für Alleinerziehende: Seit dem 1. Januar 2019 ist der Zuschlag für Alleinerziehende der Sozialzulage gleichgestellt. Das Bruttojahreseinkommen des alleinerziehenden Elternteils muss unter 31.603,68 € liegen. Bezugsberechtigt sind Alleinstehende, die gegenüber ihren Kindern, Stiefkindern, Enkelkindern, Neffen und Nichten unterhaltspflichtig sind.
- einen Zuschlag bei Langzeiterkrankung oder Erwerbsunfähigkeit des Leistungsempfängers: Bei Kindern, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind, wird die Arbeitsunfähigkeitszulage ab dem 7. Monat der Erwerbsunfähigkeit (Arbeitsunfähigkeit oder Langzeiterkrankung) ausbezahlt. Sie ersetzt in diesem Fall die Sozialzulage. Das Jahresbruttoeinkommen des Haushalts muss unter 31.603,68 € liegen. Bei Kindern, die nach dem 1. Januar 2020 geboren sind, wird die Sozialzulage monatlich um 10,20 € pro Kind erhöht, wenn das Bruttojahreseinkommen des Haushalts 31.603,68 € nicht überschreitet.
> Für jeden Zuschlag zu den Familienbeihilfen gelten unterschiedliche Anwendungsbedingungen und unterschiedliche Beträge.

2. Die Höhe der Familienbeihilfen in Belgien (Wallonische Region)

Basiskindergeld (Beträge für 2020)

Anzahl der Kinder	Monatlicher Betrag des Basis-kindergeldes für Kinder, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind
Für das 1. Kind	97,72 €
Für das 2. Kind	180,82 €
Für das 3. Kind	269,96 €
ALTER	Monatlicher Betrag für Kinder, die ab dem 1. Januar 2020 geboren sind
0 -17 Jahre	158,10 €
Von 18 bis 24 Jahre	168,30 €

ZUSCHLÄGE ZU DEN FAMILIENBEIHILFEN

Die monatliche Alterszulage im Jahr 2020 (Kinder, die vor dem 01.01.2020 geboren sind)

Altersgruppe	Monatlicher Betrag der Beihilfe für das 1. Kind	Monatlicher Betrag der Beihilfe für die weiteren Kinder*
De 6 ans à 11 ans inclus	17,02 €	33,95 €
De 12 ans à 17 ans inclus	25,92 €	51,88 €
De 18 ans à 24 ans inclus	29,88 €	65,95 €

*Einschließlich Kinder mit Beeinträchtigung oder Familien, die weitere Sozialleistungen beziehen

Die jährliche Alterszulage 2020 (für Kinder, die vor dem 1. Januar 2020 geboren sind)

Altersgruppe	Jahresbetrag ohne Zulage	Jahresbetrag ohne Zulage
0 bis 5 Jahre einschließlich	21,65 €	29,88 €
6 bis 11 Jahre einschließlich	46,54 €	63,41 €
12 bis 17 Jahre einschließlich	64,94 €	88,78 €
18 bis 24 Jahre einschließlich	86,59 €	119,51 €

Es wird darauf hingewiesen, dass im ersten Lebensjahr des Kindes kein Anspruch auf die Schulanfangsprämie besteht, wenn es ab dem 1. Juli geboren ist, und dasselbe gilt für das Jahr, in dem es sein 25. Lebensjahr vollendet, sofern es nicht nach dem 30. August geboren ist.

Jährliche Schulanfangsprämie für Kinder, die ab dem 1. Januar 2020 geboren sind

Altersgruppe	Betrag
0 bis 5 Jahre	20,40 €
6 bis 11 Jahre	30,60 €
12 bis 17 Jahre	51,00 €
18 bis 24 Jahre	81,60 €

Der Zuschlag für Kinder mit Beeinträchtigung im Jahr 2020

Anzahl der Punkte	Monatlicher Betrag
Mindestens 4 Punkte für den 1. Pfeiler und weniger als 6 Punkte für die 3 Pfeiler	85,69 €
6 bis 8 Punkte für die 3 Pfeiler und weniger als 4 Punkte für den 1. Pfeiler	114,13 €
6 bis 8 Punkte für die 3 Pfeiler und mindestens 4 Punkte für den 1. Pfeiler	439,62 €
9 bis 11 Punkte für die 3 Pfeiler und weniger als 4 Punkte für den 1. Pfeiler	266,32 €
9 bis 11 Punkte für die 3 Pfeiler und mindestens 4 Punkte für den 1. Pfeiler	439,62 €
12 bis 14 Punkte für die 3 Pfeiler	439,62 €
15 bis 17 Punkte für die 3 Pfeiler	499,67 €
18 bis 20 Punkte für die 3 Pfeiler	535,58 €
Mehr als 20 Punkte für die 3 Pfeiler	571,28 €

Der Zuschlag für Alleinerziehende im Jahr 2020

Kind	Betrag
1. Kind	49,75 €
2. Kind	30,83 €
3. Kind (und weitere Kinder)	24,87 €

Der Zuschlag bei Erwerbsunfähigkeit oder Langzeiterkrankung im Jahr 2020

Vor dem 1. Januar 2020 geborene Kinder	Betrag
1. Kind	107,03 €
2. Kind	30,83 €
3. Kind (und weitere Kinder)	5,42 € (oder 24,87 € bei Alleinerziehenden)

Bei Kindern, die ab dem 1. Januar 2020 geboren sind und deren Elternteil Anspruch auf die Sozialzulage hat und zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit im Haushalt des Kindes lebt, wird die Zulage pro Kind erhöht, sofern das Jahresbruttoeinkommen unter 31 603,68 € liegt. Der Betrag für das Jahr 2020 liegt bei 10,20 € pro Kind (und addiert sich zur Sozialzulage).

1. Die exportierbaren Leistungen

In Frankreich gibt es mehr exportierbare Beihilfen als in den anderen Ländern der Großregion. Sie gliedern sich in drei Gruppen: Beihilfen für die Kleinkindbetreuung, Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Haushalte und allgemeine Unterstützungsleistungen.

DIE BEIHILFEN FÜR DIE KLEINKINDBETREUUNG

Diese Kategorie umfasst drei Leistungen :

- das Kindergeld,
- die PreParRE (Elterngeld),
- die Zulage für die freie Wahl der Betreuungsart .

a. Das Kindergeld

Es gibt zwei Arten von Kindergeld: Das Basiskindergeld und das allgemeine Kindergeld.

Das Basiskindergeld (für Kinder unter drei Jahren)

Damit Anspruch auf das Basiskindergeld besteht, muss der Antragsteller :

- die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Familienbeihilfen vorweisen (vgl. Website der Caf : <http://www.caf.fr/>),
- ein leibliches Kind unter 3 Jahren oder ein adoptiertes Kind unter 20 Jahren haben,
- nachweisen, dass sein Haushaltseinkommen einen bestimmten Betrag, der je nach Geburtsdatum des Kindes und Anzahl der Kinder unterschiedlich ausfällt, nicht überschreitet (vgl. Tabelle unten).

Das Basiskindergeld wird drei Jahre lang monatlich ausbezahlt. Der Anspruch besteht ab dem 1. Tag des Monats, der auf die Geburt des Kindes folgt. Beispiel: Wenn das Kind am 15. Februar zur Welt kommt, wird die Beihilfe für den Monat März am 1. April ausbezahlt.

b. Die PreParE (Elterngeld)

Das Ziel der PreParE (Elterngeld) besteht darin, einem Elternteil die Reduzierung oder vollständige Einstellung seiner Berufstätigkeit zu ermöglichen, damit er / sie sich um sein / Ihr Kind unter 3 Jahren kümmern kann.

Damit Anspruch auf die PreParE besteht, muss der Antragsteller :

- die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Familienbeihilfen vorweisen (vgl. Website der Caf : <http://www.caf.fr/>),
- mindestens ein leibliches Kind unter 3 Jahren oder ein adoptiertes Kind unter 20 Jahren haben,
- seine Berufstätigkeit vollständig oder teilweise unterbrechen, um sich um sein Kind zu kümmern,
- mindestens 8 anerkannte Beitrags quartale bei der Rentenversicherung (in Folge oder nicht) nachweisen :
 - innerhalb der 2 Jahre vor der Geburt des Kindes, wenn es sich um das erste Kind handelt,
 - innerhalb der 4 Jahre vor der Geburt, wenn es sich um das 2. Kind handelt,
 - innerhalb der 5 Jahre vor der Geburt, wenn es sich um das 3. Kind handelt.

Damit Anspruch auf die PreParE majorée (Elterngeld Plus) besteht, muss der Antragsteller :

- seine Berufstätigkeit eingestellt haben,
- mindestens 3 unterhaltsberechtignte Kinder haben.

Der Betrag der Beihilfe ist höher, aber die Bezugsdauer kürzer.

> Hinweis: Die Wahl der PreParE majorée (Elterngeld Plus) ist endgültig. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach einem Beobachtungszeitraum von einem Monat.

c. Die Zulage für die freie Wahl der Betreuungsart

Sie ermöglicht eine Teilfinanzierung der Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder.

Damit Anspruch auf die Zulage für die freie Wahl der Betreuungsart besteht, muss der Antragsteller:

- die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der Familienbeihilfen vorweisen (vgl. Website der Caf: <http://www.caf.fr/>),
- ein Kind unter 6 Jahren haben,
- eine Berufstätigkeit ausüben oder studieren,
 - oder die Sozialhilfe (RSA) beziehen und an einer Maßnahme zur beruflichen Wiedereingliederung teilnehmen,
 - oder die Übergangsbilhilfe (Ata) beziehen und als Arbeitssuchender gemeldet sein,
 - oder die Sondersolidaritätsbeihilfe (ASS) beziehen und als Arbeitssuchender gemeldet sein.
- eine zugelassene Tagesmutter oder eine häusliche Betreuungsperson beschäftigen oder eine dazu berechnigte Firma oder Organisation oder eine Mikrokrrippe in Anspruch nehmen :
 - Tagesmutter: Ihr Bruttogehalt darf das Fünffache des Bruttostundensatzes des SMIC (d. h. im Jahr 2020 50,75 € pro Tag und pro Kind) nicht überschreiten),
 - Zugelassene Organisation, Firma oder Mikro-Krippe: Sie beziehen die Zulage, wenn das Kind mindestens 16 Stunden im Monat betreut wird.

DIE ZULAGEN FÜR EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE

Davon gibt es drei :

- die Familienzulage (complément familial),
- die Pauschalbeihilfen (allocations forfaitaires),
- die Unterhaltsbeihilfe (allocation de soutien familial).

a. Die Familienzulage

Damit Anspruch auf die Familienzulage besteht, muss der Antragsteller :

- mindestens drei unterhaltsberechtignte Kinder über 3 und unter 21 Jahren haben,
- die Einkommensbedingungen erfüllen, die im Jahr 2020 folgendermaßen aussehen, wobei das Einkommen von 2018 maßgeblich ist :

Unterhaltsberechtignte Kinder	Paar mit 2 Einkommen	Paar mit 1 Einkommen	Alleinerziehende
3 Kinder	47.426 €	38.769 €	47.426 €
4 Kinder	53.887 €	45.230 €	53.887 €
Pro weiterem Kind	6.461 €	6.461 €	6.461 €

> Hinweis: Die Familienzulage kann nicht mit dem Basiskindergeld und mit der PreParE kumuliert werden.

b. Die Pauschalbeihilfen

Wenn ein Kind das 20. Lebensjahr vollendet, gilt es nicht mehr als unterhaltsberechtigtes Kind. Für eine Familie mit mindestens 3 Kindern kann daraus ein erheblicher Verlust entstehen. Um diese Einkommensminderung abzumildern, wird eine vorläufige Pauschalbeihilfe ausbezahlt, wenn folgende 3 Bedingungen erfüllt sind :

- Das 20-jährige Kind lebt immer noch im Haushalt des Beihilfeempfängers,
- Es bezieht kein Erwerbseinkommen über 943,44 €
- Im letzten Monat vor der Vollendung seines 20. Lebensjahres wurde Kindergeld für mindestens 3 Kinder ausbezahlt.

Das Kindergeld ist für die Person bestimmt, die tatsächlich und dauerhaft gegenüber mindestens zwei Kindern unter 20 Jahren unterhaltspflichtig ist. Die Höhe der Leistungen hängt von der finanziellen Situation ab.

Diese Beihilfe, deren monatlicher Betrag je nach finanzieller Situation zwischen 20,86 € und 83,84€ schwankt, wird bis zum letzten Monat vor dem 21. Geburtstag des Kindes ausbezahlt, unter der Voraussetzung, dass ein 20-jähriges Kind im Haushalt lebt und dass der Haushalt im letzten Monat vor dessen 20. Geburtstag für mindestens 3 Kinder Kindergeld bezogen hat.

Wenn dieses Kind erwerbstätig ist, darf es nicht mehr als 943,44 € pro Monat verdienen.

c. Die Unterhaltsbeihilfe

Um die Unterhaltsbeihilfe beziehen zu können, muss der Antragsteller :

- in Frankreich wohnhaft sein,
- alleinstehend sein,
- ein unterhaltsberechtigtes Kind haben :
 - das entweder Halbweise ist,
 - oder an dessen Unterhalt der andere Elternteil sich seit mindestens 1 Monat nicht mehr beteiligt,
 - oder für das ein Unterhaltsgeld unter 115,99 € pro Monat (im Jahr 2020) bezogen wird.

DIE ALLGEMEINEN UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Die allgemeinen Unterstützungsleistungen bestehen aus zwei Leistungen :

- Beihilfe zum Schuljahresbeginn,
- Tagegeld für die elterliche Betreuung .

a. Die Beihilfe zum Schuljahresbeginn

Damit ein Anspruch besteht, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein :

- Das Kind muss im schulpflichtigen Alter sein (zwischen 6 und 18 Jahre alt sein),
- Das Kind muss Schüler(in), Studierende(r) oder Auszubildende(r) sein und weniger als 55 % des SMIC-Bruttosatzes verdienen (auf der Grundlage von 151,67 Stunden),,
- Die Eigenmittel der Familie dürfen einen bestimmten Grenzbetrag, der von der Anzahl der Kinder abhängt, nicht überschreiten. Das maßgebliche Nettoeinkommen nach Einkommenskategorie für den Schuljahresbeginn 2020-2021 ist das Einkommen von 2018.

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Finanzielle Situation 2018
Für 1 Kind	25.093 €
Für 2 Kinder	30.884 €
Für 3 Kinder	36.675 €
Pro weiterem Kind	5.791 €

b. Tagegeld für die elterliche Betreuung

Diese Beihilfe kann ausbezahlt werden, um einem Elternteil die Betreuung seines von einer schweren Krankheit, von Unfallfolgen oder von einer Behinderung betroffenen Kindes zu ermöglichen. Damit Anspruch auf das Tagegeld für die elterliche Betreuung besteht, muss der Antragsteller:

- ein unterhaltsberechtigtes Kind (unter 20 Jahren) haben, das von einer schweren Krankheit, einer Behinderung oder von den Folgen eines Unfalls betroffen ist und Betreuung benötigt,
- dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung eine ärztliche Bescheinigung zur Bewilligung vorlegen,
- seine Erwerbstätigkeit punktuell unterbrechen (Hinweis: Diese Beihilfe kann nicht mit dem Arbeitslosengeld kumuliert werden).

2. Die Höhe der exportierbaren Familienbeihilfen

DIE ZULAGEN FÜR EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE

Das Kindergeld (2020)

Das Basiskindergeld

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Für Paare mit 2 Einkommen oder Alleinerziehende		Für Paare mit 1 Einkommen	
	Kind(er), die ab April 2018 geboren sind		Kind(er), die ab April 2018 geboren sind	
	Einkommen	Betrag	Einkommen	Betrag
1 Kind	Unter 35.580 €	171,74 €	Unter 26.923 €	171,74 €
	Zwischen 35.580 € und 42.509 €	85,87 €	Zwischen 26.923 € und 32.165 €	85,87 €
1 Kinder	Unter 40.964 €	171,74 €	Unter 32.307 €	171,74 €
	Zwischen 40.964 € und 48.942 €	85,87 €	Zwischen 32.307 € und 38.598 €	85,87 €
3 Kinder	Unter 47.426 €	171,74 €	Unter 38.769 €	171,74 €
	Zwischen 47.426 € und 56.662 €	85,87 €	Zwischen 38.769 € und 45.137 €	85,87 €

Das Kindergeld mit Zuschuss

Situation		Grundbetrag	Zuschüsse (Kinder über 14 Jahren)
Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Ressources		
2 Kinder	69.309 € oder weniger	131,95 €	+ 65,98 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist
	Zwischen 69.309 € und 92.381 €	65,98 €	+ 32,99 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist
	Über 92.381 €	32,99 €	+ 16,50 € wenn das zweite Kind älter als 14 Jahre ist
3 Kinder	75.084 € oder weniger	301 €	+ 65,98 € pro Kind über 14 Jahren
	Zwischen 75.084 € und 98.156 €	150,50 €	+ 32,99 € pro Kind über 14 Jahren
	Über 98.156 €	75,26 €	+ 16,50 € pro Kind über 14 Jahren
4 Kinder	Über 80.859 €	470,07 €	+ 65,98 € pro Kind über 14 Jahren
	Zwischen 80.859 € et 103.931 €	117,52 €	+ 32,99 € pro Kind über 14 Jahren
	Über 103.931 €	117,52 €	+ 16,50 € pro Kind über 14 Jahren

Die PreParRE (Elterngeld) (2020)

Elternsituation	Monatlich ausbezahlter Betrag
Vollständige Unterbrechung der Berufstätigkeit	398,40 €
Teilzeitbeschäftigung (maximal 50 %)	257,55 €
Teilzeitbeschäftigung (zwischen 50 und 80 %)	148,56 €

Der Betrag der PreParE majorée (Elterngeld Plus) liegt im Jahr 2020 bei 651,21 € pro Monat.

Die Zulage für die freie Wahl der Betreuungsart

Die CAF übernimmt anteilig die Vergütung, die der Tagesmutter oder Hausangestellten ausbezahlt wird. Dieser Betrag hängt von Ihrer Einkommenssituation, von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie von Ihrer Familiensituation (Partnerschaft oder alleinstehend) ab und richtet sich danach, ob Ihr Kind vor oder nach dem 1. April 2014 geboren ist. Die Beträge können Sie unter www.caf.fr einsehen.

DIE ZULAGEN FÜR EINKOMMENSCHWACHE HAUSHALTE

Die Familienzulage (2020)

Unterhaltsberechtigte Kinder	Revenus		Beträge
	Paar mit 2 Einkommen oder Alleinerziehender	Paar mit 1 Einkommen	
3 Kinder	23.716 € oder weniger	19.388 € oder weniger	257,63 €
	Zwischen 23.716 € und 47.426 €	Zwischen 19.388 € und 38.769 €	171,74 €
4 Kinder	26.947 € oder weniger	22.619 € oder weniger	257,63 €
	Zwischen 26.947 € und 53.887 €	Zwischen 22.619 € und 45.230 €	171,74 €

Betrag der Pauschalbeihilfe (2020)

Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 21 Jahren	Einkommen	Pauschalbeihilfe für ein betroffenes Kind
3 Kinder	75.084 € oder weniger	83,44 €
	Zwischen 75.084 € und 98.156 €	41,72 €
	Über 98.156 €	20,86 €
4 Kinder	Über 80.859 €	83,44 €
	Zwischen 80.859 € und 103.931 €	41,72 €
	Über 103.931 €	20,86 €

Unterhaltsbeihilfe (2020)

Der Betrag liegt bei 115,99 €/pro Monat/pro Kind.

DIE ALLGEMEINEN UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Beihilfe zum Schuljahresbeginn (2020)

Alter der unterhaltsberechtigten Kinder	Betrag
6 bis 10 Jahre einschließlich	469,97 €
11 bis 14 Jahre einschließlich	490,39 €
15 bis 18 Jahre einschließlich	503,91 €

Tagegeld für die elterliche Betreuung (2020)

Die Höhe des Tagegeldes für die elterliche Betreuung hängt ab von der Anzahl der Abwesenheitstage, die jeden Monat genommen werden (Obergrenze von 22 Tagen pro Monat), sowie von der Familiensituation :

- in einer Partnerschaft lebender Elternteil : 43,83 €
- alleinstehender Elternteil : 52,08 €

1. Die exportierbaren Leistungen

Sie werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht festgelegt und von der Zukunftskasse (CAE) ausbezahlt. Es gibt davon fünf verschiedene :

- das Kindergeld,
- die Schulanfangszulage,
- das Elterngeld,
- den Gutschein für Kinderbetreuung,
- die Studienbeihilfe.

a. Das Kindergeld

Es wird ab dem 1. Kind für leibliche Kinder und Adoptivkinder bewilligt. Folglich sind Patchworkfamilien ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof ist mit diesem Thema befasst. Die Leistungen werden den Eltern ausbezahlt, wenn das Kind im gemeinsamen Haushalt erzogen wird, andernfalls demjenigen Elternteil oder der Person, die das Sorgerecht für das Kind tatsächlich ausübt. Bei Trennung und gemeinsamem Sorgerecht mit Wechselmodell bestimmen die Eltern frei, wer die Leistungen erhalten soll. Bei Uneinigkeit wird der Leistungsempfänger unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes von der Zukunftskasse bestimmt. Die Leistungen werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausbezahlt, doch Verlängerungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sind möglich.

> Hinweis: Der Anspruch auf Kindergeld ist ein personengebundener Anspruch. Deshalb kann das Kind bei Eintritt der Volljährigkeit oder Mündigkeitserklärung die Leistungen selbst beziehen, wenn es die erforderlichen Kriterien erfüllt..

Der Betrag dieser Beihilfen hängt von der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ab. Dieses Basiskindergeld kann durch einen Zuschuss, der sich nach dem Alter der Kinder richtet, aufgestockt werden. Bei anerkannter Behinderung des Kindes besteht ebenfalls Anspruch auf einen Zuschuss, der automatisch bis zur Vollendung seines 25. Lebensjahres aufrechterhalten wird.

b. Die Schulanfangszulage

Sie wird für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben und im August des laufenden Jahres Kindergeld beziehen, ausbezahlt. Der Betrag richtet sich nach dem Alter der im Haushalt lebenden Kinder.

c. Das Elterngeld

Zwei bezahlte Elternurlaube können bewilligt werden.

- ERSTER ELTERNURLAUB : Er muss von einem Elternteil unmittelbar nach dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub genommen werden, andernfalls erlischt der Anspruch auf das Elterngeld.

Für diese Verpflichtung gelten jedoch zwei Ausnahmen.

- Bei Alleinerziehenden ist das Elternteil, bei dem das Kind lebt, und das nur auf einen einzigen Elternurlaub Anspruch hat, nicht verpflichtet, diesen unmittelbar nach dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub zu nehmen, sondern hat die Möglichkeit, ihn später zu nehmen. Der Elternurlaub muss aber vor dem 6. Geburtstag des Kindes genommen werden.

- Auszubildende können den Aufschub des ersten Elternurlaubs beantragen, wenn sie nachweisen, dass sie aufgrund des Urlaubs das laufende Ausbildungsjahr wiederholen müssten oder nicht zur Prüfung am Ende des laufenden Jahres zugelassen würden..
- Wenn nur ein Elternteil Anspruch auf Elternurlaub hat, insbesondere, weil der andere nicht erwerbstätig ist, kann er zwischen dem 1. und 2. Elternurlaub wählen.

• ZWEITER ELTERNURLAUB : Er muss vom anderen Elternteil genommen werden, bevor das Kind das sechste Lebensjahr vollendet.

Bei Elternpaaren, die beide in Luxemburg arbeiten und die Bewilligungsbedingungen erfüllen, hat jeder Einzelne einen individuellen Anspruch auf Elternurlaub für dasselbe Kind.

Um einen Elternurlaub in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen :

- Er muss das oder die betreffenden Kinder in seinem Haushalt erziehen und sich während der Dauer des Elternurlaubs hauptsächlich ihrer Erziehung widmen. Bei getrennt lebenden Paaren wird ein Sorgerechtsurteil, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller das Sorgerecht für das Kind hat, verlangt. Wenn für das Kind das Wechselmodell beschlossen wurde, wird verlangt, dass sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, dass das Kind während der Dauer des Elternurlaubs im Haushalt des Antragstellers lebt,
- Er muss zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption des Kindes oder der Kinder zwingend Mitglied der luxemburgischen Sozialversicherung sein und dies mindestens während der letzten zwölf Monate vor Beginn des Elternurlaubs ununterbrochen gewesen sein,
- Er muss während der Dauer des Elternurlaubs rechtswirksam an einen oder mehrere Arbeitsverträge oder an einen Ausbildungsvertrag gebunden sein. Bitte, beachten Sie: Für den Elternteil, der an einen Ausbildungsvertrag gebunden ist, ist der Anspruch auf Vollzeit-Elternurlaub auf 6 oder 4 Monate beschränkt. ,
- Er muss einen oder mehrere Arbeitsverträge vorweisen können, deren Gesamtarbeitszeit mindestens 10 Stunden pro Woche beträgt,
- Er darf während der Dauer des Vollzeit-Elternurlaubs keine Berufstätigkeit ausüben bzw. während der Dauer des Teilzeit-Elternurlaubs nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die folgendermaßen reduziert wurde :

entweder um die Hälfte der vor dem Elternurlaub geleisteten Arbeitszeit oder um 20 % pro Woche oder um vier Zeiträume von jeweils einem Monat während eines Maximalzeitraums von zwanzig Monaten bei nicht zusammenhängendem Elternurlaub

Im Rahmen des Elternurlaubs können die Eltern zwischen folgenden Modellen wählen:

Maximale Arbeitszeit		Arbeitszeit ≥ 20 und $40 \leq$ (Stunden pro Woche)	Arbeitszeit ≥ 10 und $20 \leq$ (Stunden pro Woche)	Ausbildungsvertrag
1 Arbeitgeber	Vollzeit: 4 oder 6 Monate Teilzeit: 8 oder 12 Monate Nicht zusammenhängend: 1 Tag pro Woche oder 2 halbe Tage über einen Zeitraum von 20 Monaten Nicht zusammenhängend: 4 Monate über einen Maximalzeitraum von 20 Monaten	Vollzeit: 4 oder 6 Monate Teilzeit: 8 oder 12 Monate	Vollzeit: 4 oder 6 Monate	Vollzeit: 4 oder 6 Monate
Mehrere Arbeitgeber	Vollzeit: 4 oder 6 Monate	Vollzeit: 4 oder 6 Monate	Vollzeit: 4 oder 6 Monate	/

d. Der Gutschein für Kinderbetreuung

Hierbei handelt es sich um eine Sachleistung, die der Finanzierung der Kinderbetreuung in Krippen, Kindertagesstätten, Schülerhorten, Kinderhorten oder bei Tageseltern dient. Unter Berücksichtigung der im Aufnahmevertrag vorgesehenen Bedingungen ermöglicht er die Inanspruchnahme einer finanziellen Beteiligung des Staates bei verschiedenen zugelassenen Anbietern. Ursprünglich war er Personen mit Wohnsitz in Luxemburg vorbehalten, doch seit 5. September 2016 steht er auch Grenzgängern zur Verfügung.

Sie müssen sich an die Zukunftskasse wenden und dem Gutscheinsystem kostenfrei beitreten. Um den Gutschein nutzen zu können, muss der nicht in Luxemburg wohnhafte Antragsteller Mitglied bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen sein, und sein Kind muss in Luxemburg Kindergeld beziehen.

e. Die Studienbeihilfe für ein Hochschulstudium

Luxemburg bietet Grenzgängern bzw. ihren Kindern die Möglichkeit, eine Studienbeihilfe in Anspruch zu nehmen. Die finanzielle Beihilfe in Luxemburg setzt sich aus einem Darlehen und einem Stipendium zusammen. Das Kind des Grenzgängers in Luxemburg hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Studienbeihilfe :

- Es muss in einem Hochschulstudiengang eingeschrieben sein, durch dessen erfolgreichen Abschluss ein Diplom, ein Zeugnis oder ein Befähigungsnachweis erworben werden kann,
- Es muss in Luxemburg arbeiten oder von einem in Luxemburg arbeitenden Elternteil unterhalten werden. Bitte, beachten Sie: Zum Zeitpunkt des Studienbeihilfeantrags des Studierenden muss der Arbeitnehmer innerhalb eines Bezugszeitraums von sieben Jahren mindestens fünf Jahre lang in Luxemburg beschäftigt gewesen sein bzw. dort seine Tätigkeit ausgeübt haben.

Der Studierende muss alle erforderlichen Formalitäten für den eventuellen Erhalt einer Studienbeihilfe in seinem Wohnsitzland erfüllen und die endgültige Antwort der zuständigen Behörde beifügen.

Das bedeutet, dass die Antragsteller verpflichtet sind, die von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzlandes ausgestellten Bescheinigungen mit Angabe des Betrags der finanziellen Beihilfen und sonstiger finanzieller Vorteile, auf die sie bei den Behörden ihres Wohnsitzstaates Anspruch haben könnten, beizufügen

> Die Leistung sieht einen Grundsatz der Nichtkumulierung mit einer eventuell vom Wohnsitzland ausgezahlten Studienbeihilfe vor. Gegebenenfalls wird deren Betrag von der luxemburgischen Beihilfe abgezogen.

Bezieht der Studierende ein steuerbares Einkommen, das den monatlichen sozialen Mindestlohn für nicht qualifizierte Arbeitnehmer (2.141,99 €pro Monat ab 1. Januar 2020) überschreitet, wird ihm der volle Satz der Beihilfe nur in Form eines Darlehens gewährt.

Bezieht der Studierende ein steuerbares Einkommen, das das 3,5-fache des monatlichen sozialen Mindestlohnes für nicht qualifizierte Arbeitnehmer (7.496,97 €pro Monat ab 1. Januar 2020) überschreitet, wird ihm keine Beihilfe gewährt.

Von den Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester beginnen, muss das Formular „Erstantrag“ online auf der Seite <https://cedies.public.lu/fr/obtenir-aide-financiere/bourse-pre.html> unter der Rubrik FORMULAIRES ausgefüllt werden, was ab 1. August 2020 möglich ist.

Der vollständige Antrag mit Formular und Nachweisen muss bis spätestens 30. November 2020 dem CEDIES (18-20, montée de la Pétrusse, L-2327 Luxembourg) zugestellt werden.

Von den Studierenden, die ihr Studium zum Sommersemester beginnen, kann das Formular auf der Seite <https://cedies.public.lu/fr/obtenir-aide-financiere/bourse-pre.html> ab 1. Januar 2021 heruntergeladen werden.

Der vollständige Antrag mit Formular und Nachweisen muss dem CEDIES bis spätestens 30. April 2021 zugestellt werden.

Um das Darlehen abzuschließen, müssen sich die Studierenden, bis spätestens 31. Juli 2021 mit der Originalausfertigung des Bewilligungsschreibens des CEDIES bei einer der folgenden Banken, die mit dem Staat eine Vereinbarung geschlossen haben, melden: Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Banque de Luxembourg, Banque ING, BGL BNP PARIBAS, Banque Raiffeisen, Bil, Fortuna Banque, Banque BCP.

2. Die Höhe der exportierbaren Familienbeihilfen

Kindergeld (2020)

Der Betrag des Basiskindergeldes liegt bei 265 €/Monat/Kind (gültig ab 1. Januar 2020).

Ein Zuschuss, der sich nach dem Alter des Kindes richtet, kann angewandt werden:

ALTER	Zuschuss von €/ Monat
6 bis 11 Jahre einschließlich	20 €
Ab 12 Jahren	50 €

Für ein Kind mit körperlicher oder geistiger Behinderung von mehr als 50 %, die offiziell anerkannt ist, kann eine zusätzliche Sonderzulage ausbezahlt werden. Ihr monatlicher Betrag liegt bei 200 €.

Die Schulanfangszulage (2020)

ALTER	Zuschuss von €/ Monat
6 bis 11 Jahre einschließlich	115 €
Ab 12 Jahren	235 €



Das Elterngeld (2020)

Das Elterngeld gilt als Ersatzeinkommen, das auf der Grundlage des während der zwölf Monate vor dem Elternurlaub erwirtschafteten durchschnittlichen Monatseinkommens berechnet wird. Es darf nicht niedriger sein als der soziale Mindestlohn, der ab 1. Januar 2020 bei 2.141,99€ liegt, und nicht höher als der um zwei Drittel erhöhte Betrag des sozialen Mindestlohnes, d.h. 3.569,98 € ab 1. Januar 2020. Diese Beträge entsprechen Vollzeitarbeitsverträgen, da der Elternurlaub unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitsstunden vergütet wird.

Der Gutschein für Kinderbetreuung

Die finanzielle Beteiligung des Staates hängt von den im ursprünglichen Aufnahmevertrag vorgesehenen Bedingungen ab und fällt deshalb von einem Haushalt zum anderen unterschiedlich aus.

Die Studienbeihilfe in Luxemburg (Wintersemester 2020/2021)

Die Höhe des durch den Staat abgesicherten Darlehens liegt bei 6.500 € pro Studienjahr. Dieser Betrag kann um 1.850 € für Einschreibegebühren erhöht werden, sowie um einen Zuschuss in Höhe von maximal 1.995 € abzüglich des Betrags eines eventuell bewilligten Sozialstipendiums. Der Staat übernimmt die Differenz zwischen dem Marktzins und einem Zins von maximal 2 %, der vom Studierenden übernommen werden muss. Das Darlehen muss spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Studiums bzw. spätestens 10 Jahre nach Unterzeichnung des Vertrags zurückgezahlt werden.

DAS STIPENDIUM : Es gliedert sich in vier Arten: Das Basisstipendium, das Mobilitätsstipendium, das Sozialstipendium und das Familienstipendium.

- **DAS BASISSTIPENDIUM** : Es richtet sich an Studierende des ersten und zweiten Zyklus, welche die gesetzlich vorgesehenen Kriterien erfüllen (Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, und die Ausbildung muss zwischen 15 und 17 ECTS enthalten bzw. der/die Studierende muss mindestens an der Hälfte des Ausbildungsprogramms teilnehmen).

> Der Betrag für das Studienjahr 2020/2021 wurde auf 2.100 € festgelegt.

- **DAS MOBILITÄTSSTIPENDIUM** : Es richtet sich an Studierende, die in einem Hochschulstudiengang außerhalb des Wohnsitzlandes des Haushaltes, dem sie angehören, eingeschrieben sind und nachweisen, dass Ihnen Kosten durch die Miete einer Unterkunft entstehen. Wenn der/die Studierende in Frankreich wohnt und in Frankreich studiert, hat er/sie keinen Anspruch auf dieses Stipendium.

> Der Betrag für das Studienjahr 2020/2021 wurde auf 2.572 € festgelegt.

- **DAS SOZIALSTIPENDIUM**: Es richtet sich an Studierende, bei denen das besteuerebare Gesamteinkommen der ihnen gegenüber unterhaltspflichtigen Personen höchstens dem 4,5-fachen des Bruttobetrag des sozialen Mindestlohnes für nicht qualifizierte Arbeitskräfte entspricht oder darunter liegt (d. h. 9.638,95 € pro Monat ab 1. Januar 2020). Sein Betrag richtet sich nach dem Haushaltseinkommen.

- **DAS FAMILIENSTIPENDIUM** In Höhe von 524 € pro Studierendem wird unter der Voraussetzung gewährt, dass weitere Kinder des Haushalts eine Studienbeihilfe beziehen. Dieses Stipendium wird ausschließlich im Sommersemester ausbezahlt.

Nützliche Adressen :



> DEUTSCHLAND

Für das Saarland :

Familienkasse Rheinland Pfalz-Saarland

Hafenstr. 18

D- 66111 Saarbrücken

Website :

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/familienkasse-rheinland-pfalz-saarland-saarbruecken.html>



> BELGIEN

Für die Wallonische Region :

**Agence fédérale pour
les allocations familiales**

Bureau provincial du Hainaut 2

Avenue des Bassins 64

B- 7000 Mons

Website : <https://www.famiwal.be>



> FRANKREICH

Für das Departement Moselle :

**Caisse d'allocations familiales
de la Moselle**

4, boulevard du Pontiffroy

F- 57774 Metz Cedex 9

Website :

<https://www.caf.fr/allocataires/caf-de-la-moselle/actualites>



> LUXEMBURG

**Caisse pour l'Avenir
des Enfants**

6, boulevard Royal

L-2249 Luxembourg

Grand-Duché de Luxembourg

Postanschrift :

B.P. 394 L - 2013 Luxembourg

Website : <https://cae.public.lu/fr.html>





www.frontaliers-grandest.eu

ISBN 978-2-900313-68-8

EAN 9782900313688

November 2020



Mit der finanziellen Unterstützung der Region Grand Est und der Europäischen Kommission